V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10034 — Pizarreño/Maderas Arauco/E2E JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 447/07)

1. Am 15. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Empresas Pizarreño S.A. („Pizarreño“, Chile), kontrolliert von Etex N.V. (Belgien),

— Maderas Arauco S.A. („Maderas Arauco“, Chile), kontrolliert von Inversiones Angelini y Compañia Limitada (Chile),

— E2E S.A. („E2E“, Chile), gemeinsam kontrolliert von Empresas Pizarreño und Maderas Arauco.

Pizarreño und Maderas Arauco erweitern das Produktangebot und den räumlichen Wirkungskreis ihres Pilot-Gemeinschaftsunternehmens E2E durch Übertragung von Rechten. Dadurch wird E2E zu einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pizarreño: Herstellung, Vertrieb und Vermarktung fertiger Bauprodukte auf der Grundlage von Zement und Gips,

— Maderas Arauco: Herstellung und Verkauf von Holz und Holzverarbeitungsprodukten, insbesondere Faserplatten, Sperrholz und Schnittholz, sowie Betrieb von Sägewerken in Chile, Argentinien, Brasilien, den USA, Kanada und Mexiko,

— E2E: Entwicklung, Herstellung, Montage und Installation von 2D-Elementen (flächigen Elementen) und 3D-Elementen (Raummodulen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10034 — Pizarreño/Maderas Arauco/E2E JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN